



Sozialgericht Hannover

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 13. Februar 2017

A., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 64 R 220/14

In dem Rechtsstreit

B.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

C.

gegen

D.

- Beklagte -

beigeladen:

1. E.

2. F.

hat die 64. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 2017 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht G., und die ehrenamtlichen Richterinnen H. und I. für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 20. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Januar 2014 in der Fassung des Bescheides vom 19. Februar 2015 wird aufgehoben.**
- 2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin ab dem 1. Januar 2013 für ihre Tätigkeit als Medical Writer/Analyst, später Medical-Writer-Pharmaceutical,**

jetzt Senior Medical Writer-Pharmaceutical bei der J. von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

- 3. Die Beklagte hat der Klägerin und den Beigeladenen ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Die am K. geborene Klägerin begehrt von der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre Tätigkeit als Medical Writer/Analyst, später Medical-Writer-Pharmaceutical, jetzt Senior Medical Writer-Pharmaceutical bei der J..

Die Klägerin ist approbierte Apothekerin. Zum 1. Januar 2013 nahm sie die oben genannte Tätigkeit auf. Zugleich wurde sie ab dem 1. Januar 2013 aufgrund der aufgenommenen Tätigkeit (Pflicht-) Mitglied der Beigeladenen zu 2. (Apothekerkammer Niedersachsen) und zugleich Mitglied der Beigeladenen zu 1. (Apothekerversorgung Niedersachsen).

Am 27. März 2013 stellte die Klägerin einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Hierbei gab sie an, seit dem 1. Januar 2013 bei der J. als Medical Writer/Analyst berufsspezifisch beschäftigt angestellt zu sein. Den Antrag stellte sie aufgrund ihrer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerkammer Niedersachsen, welche seit dem 1. Januar 2013 bestehe. Die entsprechende Pflichtmitgliedschaft bestätigte die Beigeladene zu 2. in dem Antragsvordruck. Dem Antrag waren eine Stellungnahme der Klägerin und der . sowie eine Stellenbeschreibung beigefügt. Die Abteilung, in der die Klägerin ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, ist der mit der Sammlung und Bewertung von internationalen Nebenwirkungsmeldungen und Arzneimittelrisiken betraut. Sie stellt sicher, dass das Nutzen-Risiko-Profil von auf dem Markt befindlichen Arzneimitteln gemäß nationalen und internationalen Gesetzen und Regularien überwacht wird, ggf. Maßnahmen ergriffen werden und dadurch die Patienten- und Produktsicherheit gewährleistet ist. Zu den wesentlichen Aufgaben gehört die selbständige Erstellung und Koordination von periodischen Sicherheitsberichten über Arzneimittel für die zuständigen Arzneimittelbehörden sowie von Signalevaluierungsberichten zur internen und externen Verwendung. Die Sicherheitsberichte sind u. a. bei Zulassung bzw. Zulassungsverlängerung oder auch im Rahmen der permanenten Prüfung und Beurteilung des Nutzen-/Risikoprofils eines Arzneimittels im Arzneimittelrecht vorgeschrieben. Im Rahmen der Signalevaluierungsberichte wird überprüft, ob es sich bei einem entdeckten Signal um eine neue Neben- oder Wechselwirkung des Arzneimittels handelt, wobei ebenfalls die Dauer und Häufigkeit der auftretenden Nebenwirkung beurteilt und Pathomechanismen, Risikofaktoren und Risikogruppen

identifiziert werden. Bei der Erstellung der Berichte steht die Klägerin in enger Zusammenarbeit und regelmäßigem Austausch mit dem jeweiligen Produktexperten der medizinischen Abteilung und den Verantwortlichen anderer Fachabteilungen, um die für die Sicherheitsberichte notwendigen Informationen zusammenzutragen, zu analysieren und zu bewerten. Regelmäßig finden berichtsspezifische Team-Meetings statt, in denen ein fachlicher Austausch und Diskussionen über den Inhalt der Berichte erfolgen. Für die Vorbereitung, Teilnahme und vor allem für die Führung dieser interdisziplinären Gespräche ist das Fachwissen der Klägerin als approbierte Apothekerin erforderlich. Ihr pharmazeutisch-medizinisches Verständnis und Beurteilungsvermögen ist außerdem notwendig, um alle zum Produkt gesammelten Informationen wie z. B. aus Studien, zum Zulassungsstatus, Meldungen zu Arzneimittelrisiken oder auch Qualitätsmängel korrekt im Bericht zu analysieren und darzustellen. Hierzu gehört ebenfalls, dass die Klägerin beim Zusammentragen der Informationen abwägt, ob sich ein neues Sicherheitssignal oder -risiko ergibt bzw. dann vorher schon identifizierte Sicherheitssignal oder -risiko durch die Datenlage verändert wird. Somit trägt sie aktiv zur Minimierung und Prävention von Patienten- und Produktrisiken bei, sodass Patienten, Ärzte und Apotheker letztendlich in der Fach- und Gebrauchsinformationen über das aktuelle Sicherheitsprofil informiert sind. Die Erstellung der Berichte setzt im Wesentlichen selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten voraus, welches gerade im Wege der praktischen Ausbildung zum Apotheker (praktisches Jahr mit Abschluss des dritten pharmazeutischen Staatsexamens) erlernt wurde, bereits in der Ausbildung angewendet wurde und auch für die derzeitige Berufsausübung erforderlich ist. Zudem ist neben einem pharmazeutisch-medizinisch inhaltlichen Wissen ein Verständnis für gesetzliche Regelungen und Richtlinien im Arzneimittelbereich essenziell, was ebenfalls ein bedeutender Bestandteil der praktischen Ausbildung zum Apotheker ist. Als approbierte Apothekerin hat die Klägerin ein breites Wissensspektrum auf den Fachgebieten der Pharmakologie, Toxikologie, klinische Pharmazie, Physiologie und Pathophysiologie, aber auch Arzneiformenlehre, pharmazeutische Technologie und Bio-Pharmazie. Ihr durch die Ausbildung erworbenes interdisziplinäres breit gefächertes Fachwissen qualifiziert die Klägerin für die erfolgreiche aus Übung der Tätigkeit als Medical Writer/Analyst. Zusätzlich gehört zu ihren Aufgaben bei der J die Betreuung von Pharmaziepraktikanten. Diese Ausbildung und Betreuung kann ausschließlich durch approbierte Apotheker wahrgenommen werden. Den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für die abhängige Beschäftigung der Klägerin als Medical Writer/Analyst bei der J. für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. August 2013 ab. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass diese Tätigkeit nicht dem typischen Berufsbild und Tätigkeitsbereich eines Apothekers entspreche. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch. Sie widersprach der Auffassung der Beklagten. Sie übe eine Tätigkeit aus, die dem Berufsbild des Apothekers entspreche. Zur Begründung führte sie u. a. § 1 Bundes-Apothekerordnung (BApO) an, nachdem der Apotheker berufen ist, die Bevöl-

kerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen und er damit der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes dient. Ergänzend führte sie aus, dass sie derzeit außerdem eine Weiterbildung zum Fachapotheker für Arzneimittelinformation bei ihrer Arbeitgeberin absolviere. Hier sei ihr unklar, wie sie diese Weiterbildung durchführen könne, wenn sie nach der Auffassung der Beklagten nach nicht berufsspezifisch tätig sei. Der Widerspruchsbegründung beigelegt waren eine Bescheinigung der Beigeladenen zu 2. sowie der J. und eine aktualisierte Stellenbeschreibung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 2014 zurück.

Die Klägerin hat am 28. Februar 2014 vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Zum 1. Juli 2014 hat sich die Beschreibung der Stelle der Klägerin geändert (Medical Writer – Pharmaceutical), ohne dass sich die Aufgabenbereiche geändert haben. Seit dem 1. Oktober 2014 ist die Klägerin als Senior Medical Writer – Pharmaceutical beschäftigt. Diesbezüglich hat sie einen erneuten Befreiungsantrag gestellt, welchen die Beklagte mit Bescheid vom 19. Februar 2015 abgelehnt hat.

Im April 2016 hat die Klägerin erfolgreich ihre Weiterbildung zur Fachapothekerin für Arzneimittelinformation abgeschlossen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihre Tätigkeit bei der J. eine apothekertypische sei. Die apothekerliche Tätigkeit sei der Berufsordnung, der Bundesapothekerordnung und dem von der Apothekerkammer verabschiedeten Berufsbild geregelt. Das Abstellen nur der Approbationspflicht einer Tätigkeit – so wie die Beklagte es macht – ergebe sich aus dem Gesetz nicht.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 20. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Januar 2014 in der Fassung des Bescheides vom 19. Februar 2015 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin ab dem 1. Januar 2013 für ihre Tätigkeit als Medical Writer/Analyst, später Medical-Writer-Pharmaceutical, jetzt Senior Medical Writer-Pharmaceutical bei der J. von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ihrer Auffassung nach handele es sich bei der von der Klägerin ausgeübten Tätigkeit nicht um eine typische Apothekertätigkeit. Beispielsweise könne vorliegend diese Tätigkeit auch durch einen Arzt ausgeübt werden.

Die Beigeladenen schließen sich dem Antrag der Klägerin an.

Sie haben keinerlei Zweifel, dass die Klägerin eine apothekertypische Tätigkeit ausübe.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 20. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Januar 2014 in der Fassung des Bescheides vom 19. Februar 2015 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten. Denn die Klägerin hat einen Anspruch auf Befreiung für ihre Tätigkeit als Medical Writer/Analyst, später Medical-Writer-Pharmaceutical, jetzt Senior Medical Writer-Pharmaceutical bei der J. von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

Dabei ist der Bescheid vom 19. Februar 2015 nach § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden, da – wie auch die Beklagte ausführt – es sich letztlich um die Weiterführung derselben Beschäftigung handelt.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI werden Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht befreit, wenn a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung

zu zahlen sind und c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Ob ein Beschäftigter wegen der entsprechenden Beschäftigung Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und einer berufsständischen Kammer ist, ist dabei anhand der einschlägigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen zu prüfen (Bundessozialgericht, Urteil vom 31. Oktober 2012 – B 12 R 3/11 R, Rn. 34 nach juris). Dabei kommt es nicht auf die abstrakte berufliche Qualifikation des Beschäftigten an, maßgeblich ist vielmehr die Klassifikation konkret der Tätigkeit, für welche die Befreiung begehrt wird (ebenda). Den in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis angestellten Angehörigen dieser Berufsgruppen steht ein Befreiungsrecht zu, um diese nicht mit einer doppelten Beitragszahlungspflicht zu belasten (Gürtner in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 92. Ergänzungslieferung 2016, SGB VI, § 6, Rn. 4). Denn Voraussetzung für eine Befreiung ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nämlich, dass die Pflichtmitgliedschaft „wegen“ der Beschäftigung besteht. Dies erfordert einen kausalen Zusammenhang zwischen der Beschäftigung und der Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer (Bundessozialgericht, Urteil vom 3. April 2014 – B 5 RE 13/14, Rn. 28 nach juris). Die Berufsbezeichnung, die berufliche Qualifikation oder der berufliche Status für sich genommen genügen insoweit nicht (Bundessozialgericht, Urteil vom 31. Oktober 2012 – B 12 R 3/11 R, Rn. 34 nach juris). Folglich besteht die Befreiungsmöglichkeit nicht für Personen, die zwar Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, jedoch einer berufsfremden Tätigkeit nachgehen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) besteht in Niedersachsen als Berufsvertretung der Apothekerinnen und Apotheker die Apothekerkammer Niedersachsen. Die Kammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts, § 1 Abs. 2 Satz 1 HKG. Personen, die einem Beruf als Apotheker aufgrund einer Approbation oder Berufserlaubnis in Niedersachsen ausüben, sind Mitglied der Apothekerkammer, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 HKG. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 HKG liegt eine Berufsausübung bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Approbation oder Berufserlaubnis waren, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mitverwendet werden können. Nach § 2 Abs. 1 Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen gehören der Apothekerkammer Niedersachsen nach dem Kammergesetz alle Apotheker an, die diesen Beruf in Niedersachsen ausüben. Mitglieder der Apothekerversorgung sind gemäß § 8 Abs. 1 Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen alle Angehörigen der Apothekerkammer Niedersachsen, die – wie die Klägerin – bei Inkrafttreten der Alterssicherungsordnung (1. Januar 2012) das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Die Klägerin ist seit dem 1. Januar 2013 aufgrund der bestehenden Kammerpflichtmitgliedschaft auch Pflichtmitglied der Apothekerversorgung.

Die hier einschlägigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen knüpfen an das Kriterium der Ausübung des Berufes eines Apothekers an. Ob eine solche berufsspezifische Tätigkeit vorliegt, muss vor dem Hintergrund des jeweils (gesetzlich) festgelegten Berufsbildes überprüft und bewertet werden. Es muss eine für den in der jeweiligen Versorgungseinrichtung Pflichtversicherten Personenkreis typische Berufstätigkeit ausgeübt werden (vgl. Hessisches Landesozialgericht, Urteil vom 28. April 2016 – L 1 KR 347/15 m. w. N.).

Nach § 2 Abs. 3 BApO in der Fassung vom 2. Dezember 2007 ist die Ausübung des Apothekerberufs die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit, insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung oder Abgabe von Arzneimitteln unter der Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“. § 2 Abs. 3 Satz 1 BApO in der Fassung vom 20. Dezember 2016 definiert die Ausübung des Apothekerberufs als die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“. Dabei umfassen pharmazeutische Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BApO in der Fassung vom 20. Dezember 2016 insbesondere Arzneimittelforschung, Entwicklung, Herstellung, Prüfung von Arzneimitteln, Tätigkeiten in der Arzneimittelzulassung, Pharmakovigilanz und Risikoabwehr in der pharmazeutischen Industrie. Der Apotheker wirkt nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Berufsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen bei der Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge sowie bei der pharmazeutischen Forschung und der Heranbildung des pharmazeutischen Nachwuchses mit. Seine Aufgaben umfassen insbesondere die qualitätsgerechte Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe, Anwendungsberatung, Risikoerfassung von Arzneimitteln, die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen sowie die Überwachung dieser Tätigkeiten, § 1 Abs. 2 Satz 3 Berufsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen. Der Apotheker übt seine Aufgabe mit der Berufsbezeichnung „Apotheker“ in verschiedenen Tätigkeitsfeldern aus, insbesondere in der öffentlichen Apotheke, in der Industrie, im Krankenhaus, in Prüfinstitutionen, bei der Bundeswehr, in Behörden und Körperschaften, an der Universität, in Lehranstalten und Berufsschulen.

Die Klägerin übt als Medical Writer/Analyst, später Medical-Writer-Pharmaceutical, jetzt Senior Medical Writer-Pharmaceutical bei der . nach Auffassung der Kammer eine für einen Apotheker typische Tätigkeit aus.

Die Klägerin ist hauptsächlich im Bereich der Pharmakovigilanz tätig (auf die obige Beschreibung wird im Übrigen Bezug genommen). Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat sie überdies eine Fortbildung zur Fachapothekerin für Arzneimittelinformation erfolgreich abgeschlossen.

Es ist festzuhalten, dass zwischenzeitlich die Pharmakovigilanz auch ausdrücklich in § 2 BApO als typische pharmazeutische Tätigkeit genannt ist. Mit der vorgenommenen Änderung wollte der Gesetzgeber das Berufsbild der Apothekerinnen und Apotheker umfassender beschreiben (BR-Drucks. 120/16, S. 62). In Umsetzung der entsprechenden europäischen Richtlinie sollten die Tätigkeitsbereiche ausdrücklich genannt werden, die dem Inhaber eines pharmazeutischen Diploms in der EU mindestens offen stehen müssen, dabei wurden die europäischen Vorgaben unverändert übernommen (ebenda). Obgleich die Aufzählung nicht abschließend ist, werden weitere Tätigkeitsbereiche ausdrücklich genannt, die das Berufsfeld der Apothekerinnen und Apotheker maßgeblich prägen, die berufliche Situation und die Betätigungsfelder der Apothekerinnen und Apotheker werden besser als bisher dargestellt, eine Änderung von staatlichen Aufgaben ist damit nicht verbunden (ebenda).

Darüber hinaus hat die Bundesapothekerkammer zwischenzeitlich am 16. Juni 2016 das Berufsbild der Apothekerinnen und des Apothekers verabschiedet. Darin ist u. a. auch die Tätigkeit des Apothekers in der pharmazeutischen Industrie beschrieben. Danach steht im Mittelpunkt der Tätigkeit die Entwicklung neuer Wirkstoffe, Darreichungsformen und Arzneimittel, die Zulassung der Arzneimittel, die Herstellung und Qualitätssicherung der Arzneimittel sowie die Erstellung der Produktinformationen über Arzneimittel – also zusammengefasst die Heilmittelüberwachung.

Unter Zugrundelegung des durch die BApO und die weiteren durch die berufsständischen Vertretungen verabschiedeten Normen definierten Maßstabs einer pharmazeutischen Tätigkeit gelangt die Kammer nach Würdigung aller die Tätigkeit der Klägerin beschreibenden bzw. betreffenden Unterlagen zu dem Schluss, dass die von der Klägerin bei der J. konkret ausgeübte Tätigkeit als Medical Writer/Analyst, später Medical-Writer-Pharmaceutical, jetzt Senior Medical Writer-Pharmaceutical befreiungsfähig im Sinne von § 6 Absatz ein Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist. Denn Art und Inhalt dieser Beschäftigung sind ohne Zweifel berufsspezifisch für einen Apotheker.

Die Beklagte scheint bei der Beurteilung des vorliegenden Falles lediglich den Apotheker vor Augen zu haben, der in einer Offizin-Apotheke tätig ist. Dies ist jedoch viel zu einschränkend. Im Übrigen obliegt es in erster Linie der Beigeladenen zu 2. als berufsständische Vertretung der Apotheker zu prüfen, ob die jeweils ausgeübte Tätigkeit eine berufstypische ist. Verbunden damit ist ein gewisser Beurteilungsspielraum. Hier kann nach Auffassung der Kammer nur in unvertretbaren Fällen eine Korrektur – also Ablehnung der Befreiung – durch die Beklagte aus-

gesprochen werden. Darüber hinaus ist es unerheblich, ob die konkrete Tätigkeit auch von einem Arzt ausgeübt werden könnte. Zu beurteilen ist hier nur, ob die Tätigkeit eine apothekertypische ist oder nicht.

Die konkrete Tätigkeit der Klägerin umfasst im Wesentlichen die eigenständige Erstellung von qualitativ hochwertigen und medizinisch akkuraten Analysen von klinischen Daten. Zur Minimierung von Patienten- und Produktrisiken hat sie pharmazeutische und medizinische Beurteilungen von Informationen über Arzneimittelrisiken inklusive unerwünschter Reaktionen vorzunehmen. Ergänzend wird auf die obige Beschreibung ihrer Tätigkeit Bezug genommen. Zusammenfassend kann die Tätigkeit der Klägerin also dem Bereich der Pharmakovigilanz zugeordnet werden. Die Kammer hat dabei keinerlei Zweifel, dass es sich unter Zugrundelegung des in den versorgungs- und kammerrechtlichen Vorschriften definierten Berufsbildes des Apothekers bei Tätigkeiten im Bereich der Pharmakovigilanz um typische Apothekertätigkeiten handelt. Zudem hat die Klägerin aufgrund dieser Tätigkeit erfolgreich ihre Weiterbildung zur Fachapothekerin für Arzneimittelinformation abgeschlossen. Sie betreut im Betrieb auch Pharmaziepraktikanten.

Die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung beruht also auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Die Beklagte war zur Befreiung zu verpflichten.

Die weiteren Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 SGB VI liegen unstreitig vor.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags ab. Hier hat die Klägerin den Antrag nach Aufnahme ihrer Tätigkeit zum 1. Januar 2013 am 27. März 2013 – und damit innerhalb von drei Monaten – gestellt.

Die Befreiung ist auf die derzeit ausgeübte Beschäftigung der Klägerin beschränkt, § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in

elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

G.